

II. (Mischehe mit protestantischer Trauung.) Sylvia, katholisch, knüpft Bekanntschaft an mit einem protestantischen jungen Mann, der sie zu heiraten wünscht, aber auf protestantische Trauung besteht. Sylvia, von mehreren Beichtvätern auf das Sündhafteste solcher Heirat aufmerksam gemacht, thut dennoch den Schritt. Nächste Ostern stellt sie sich zur Beicht, scheint auch aufrichtig ihren Schritt zu bereuen, und verspricht, auf ihren Mann nach Möglichkeit einzuwirken; aber bis jetzt kann sie ihn weder zum Versprechen katholischer Kindererziehung, noch zu einer katholischen Einsegnung, beziehungsweise Confenserneuerung vor katholischem Pfarrer und Zeugen bewegen.

Es fragt sich: 1. Ist die Ehe gültig? 2. Wenn nicht, muss Sylvia ihren Mann verlassen, oder kann sie mit Rücksicht auf seine bona fides die eheliche Pflicht leisten, oder kann und muss die Ehe in radice geheilt werden? 3. Kann, und unter welchen Bedingungen, der Beichtvater Sylvia absolvieren und zur heiligen Communion zulassen?

Lösung und Begründung: 1. Die Antwort auf die erste Frage ist davon abhängig, ob am Ort der Eheschließung oder am Wohnorte beider betreffenden Personen das Trienter Decret über Clandestinität publiciert und auch für Protestanten bindend ist, das heißt publiciert ward, bevor die Protestanten gesonderte religiöse Rechtsgemeinden bildeten. Ist dies der Fall, und ist später nicht etwa zu Gunsten der Mischehen eine allgemeine Dispens seitens des Römischen Stuhles erfolgt — wie das für die preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen geschehen ist — oder eine Ausdehnung der Declaration Benedicti XIV. für Holland, welche die Giltigkeit der protestantischen und der Mischehen ausspricht: dann ist die Ehe der Sylvia ungültig. Ist aber das Trienter Concil am Orte der Eheschließung nicht publiciert, oder falls dieselbe nicht am Heimatorte des einen oder des anderen Theils der Eheschließenden geschah, weder am Ort der Eheschließung, noch am Ort wenigstens eines Theils der Eheschließenden publiciert, oder ist es erst **nach** der gesonderten Gemeindebildung der Protestanten publiciert; dann ist die Ehe der Sylvia trotz der protestantischen Trauung, also trotz des Mangels der tridentinischen Form, gültig, da an der Absicht, eine wahre Ehe einzugehen, nicht gezwifelt werden kann.

2. Ist die Ehe gültig, dann darf selbstverständlich, trotz der schweren Sünde einer solchen Eheschließung, Sylvia die eheliche Pflicht leisten. Ob sie es müsse, ist nicht so unbedingt und für alle Fälle zu entscheiden; bei einer solchen Entscheidung muss berücksichtigt werden, ob die Weigerung seitens der Frau Aussicht auf Erfolg hat, den Mann zu der objectiv schweren Pflicht katholischer Kindererziehung wirksam zu veranlassen. Da aber beharrliche Weigerung selten diesen Erfolg haben dürfte, sonst aber mit großen Unzuträglichkeiten verbunden ist, so ist wenigstens die Weigerung selten ein Müssen, und für unsern Fall genügt es, ein Dürfen festzustellen.

Ist aber die Ehe ungültig, dann kann weder die bona fides der Sylvia, noch die bona fides des Mannes betreffs der Gültigkeit der Ehe das Leisten ehelicher Acte in der Weise rechtfertigen, daß der Beichtvater es positiv gestatten könnte. Das kann nur geschehen, falls die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zweifelhaft ist und nach thunlichster Erforschung zweifelhaft bleibt, nicht, wenn die Ehe unzweifelhaft ungültig ist. Trotzdem ist es Frage der Klugheit, ob nicht, wenn auch Sylvia betreffs der Gültigkeit ihrer Ehe in bona fide wäre, der Beichtvater so lange zu schweigen hätte, bis die Angelegenheit auf die eine oder andere Weise mit Aussicht auf Erfolg ins Reine gebracht werden könnte.

Dieses bringt die weitere Frage mit sich, wie die Angelegenheit ins Reine zu bringen sei, ob Sylvia den Mann verlassen müsse, oder ob die Ehe saniert werden könne und solle. Ist Aussicht auf eine Sanierung der Ehe nicht vorhanden: dann bleibt nichts anderes übrig, als daß Sylvia den Mann verlasse; nach Kenntnisnahme der Ungültigkeit der Ehe muß sie das im Gewissen, selbst auf die Gefahr hin, mit dem Gesetze in Conflict zu kommen. Selbst für den Fall, daß eine Sanierung nicht ganz aussichtslos wäre, würde ein Verlassen des Mannes eher am Platze sein, wenn einerseits die Ehe noch kinderlos ist und andererseits der Mann sich beharrlich weigert, auf katholische Erziehung der künftigen Kinder einzugehen. Um sich besser zu schützen, hätte Sylvia, wenn die Ehe auch bürgerlich geschlossen ward, einen Grund bürgerlicher Trennung zu suchen und geltend zu machen.

Das Wichtigste, worauf es schließlich ankommt, ist: zu sehen, ob eine Sanierung der Ehe Aussicht hat. Falls der Mann nicht einmal die passive Assistenz des zuständigen katholischen Pfarrers und die Consenserneuerung vor diesem will: so ist eine andere Sanierung als eine sanatio in radice unmöglich, also ausgeschlossen. Aber wird eine sanatio in radice bewilligt? Früher war bei beharrlicher Weigerung des protestantischen Theiles, die katholische Kindererziehung zu gewähren, eine solche Sanierung fast aussichtslos. In jüngster Zeit hat Rom mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine bürgerlich geschlossene Ehe wieder zu lösen, sich in acuten Fällen damit begnügt, daß der katholische Theil wenigstens sein Möglichstes thue, um die Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen und selbst zu erziehen. Vergleiche hierüber einen interessanten Fall in Acta S. Sedis, Band 30, Seite 382 ff. Es handelte sich da um eine ungültig eingegangene Ehe, welche zwischen einer Katholikin und einem Ungetauften nur bürgerlich geschlossen war. Der Mann verweigerte es, sich taufen zu lassen oder für die katholische Kindererziehung Garantie zu geben; ließ aber betreffs der thatfächlichen Erziehung seiner Frau freie Hand. Die Frau vom Manne zu trennen, stieß auf zu große Schwierigkeiten. Rom dispensierte von dem trennenden Ehehindernis der disparitas cultus und sanierte dann die Ehe in radice, nur

müsste der Frau die höchst strenge Pflicht eingeschärft werden, nach Möglichkeit sowohl an der Bekehrung des Mannes zu arbeiten, als auch für die katholische Erziehung aller Kinder Sorge zu tragen. Der Fall hat mit dem uns hier beschäftigenden große Ähnlichkeit, nur dass dort noch das trennende Ehehindernis der Verschiedenheit der Religionen vorlag, in unserem Fall nur das verbietende der Verschiedenheit christlicher Confessionen. Wenn also ein Aufgeben der bürgerlich geschlossenen Verbindung seitens der Sylvia zu schwierig ist, dann bliebe nur noch übrig, den Versuch zu machen, ob Rom die Gründe für wichtig genug halte, eine sanatio in radice zu bewilligen.

3. Es erübrigt die dritte Frage betreffs der Zulassung Sylbias zu den Sacramenten. Hier ist zu unterscheiden zwischen Communion und Absolution. Zur heiligen Communion dürfte Sylvia — da der Fall als öffentlicher unterstellt werden muss — nicht zugelassen werden, bevor eine öffentliche Wiedergutmachung des Vergehens und eine in irgendwelcher Weise öffentliche Aussöhnung mit der Kirche stattgefunden hätte. Dies aber kann nicht geschehen, bevor die Eheangelegenheit selber entweder durch Trennung oder durch Sanierung ins Reine gebracht ist. Selbst wenn Sylvia bezüglich der Ungültigkeit der Ehe in Unkenntnis sein sollte und unterdessen belassen würde: so weiß und kennt sie fassam ihre schwere Veründigung, welche in der protestantischen Trauung als solcher liegt; sie weiß, dass diese allein sie von den Sacramenten ausschließt, bis alles in Ordnung gebracht sei. — Dasselbe ist zwar an und für sich auch bezüglich der priesterlichen Absolution zu sagen, da die protestantische Trauung die Excommunication nach sich zieht, an sich in utroque foro. Allein hier kann einerseits Unkenntnis von der Excommunication vor dem Gewissen entschuldigt haben, andererseits kann die nöthige Genugthuung und eine öffentliche Reuebezeugung, beziehungsweise Widerruf vor Zeugen falls nöthig, früher geschehen, als ein Gesuch und eine Dispensbewilligung seitens Roms möglich ist. Daher braucht eine Aussöhnung mit Gott durch die priesterliche Losprechung nicht so lange verschoben zu werden. Es ist nur zu sehen, ob Sylvia den ernsten Willen hat, sich dem zu fügen, was die Kirche schließlich von ihr fordern wird und was das natürlich-göttliche Gesetz von ihr fordert. Die Forderung des Beichtvaters muss also dahin gehen: 1. Sylvia muss ernstlich versprechen, sich den Forderungen Roms zu fügen, da die Angelegenheit dorthin berichtet werden müsse; 2. sie muss ernstlich versprechen, ihrerseits ihr Mögliches zu thun, nicht nur um den Mann zu bekehren, sondern auch um alle Kinder katholisch zu erziehen und erziehen zu lassen; 3. ist ihr die Nichtigkeit der Ehe bekannt, so muss sie versprechen, sich unterdessen aller ehelichen Acte zu enthalten, und da das beim Zusammenwohnen schwer zu erreichen ist, einen Vorwand suchen, um sich zeitweilig dem Manne zu entziehen; 4. je nach dem Diöcesangebräuche und den in dieser Hinsicht erlassenen Diöcesanvorschriften muss sie vor dem Pfarrer und

einigen Zeugen Widerruf leisten wegen ihrer ärgernisvollen Verlezung der kirchlichen Vorschriften bei Eingehung der Mischehe.

Sind diese Punkte von *Sylvia* zu erreichen, dann würde der sacramentalen Losprechung nichts im Wege stehen, mindestens dann nicht, wenn der Priester die Befugnis hat, fürs innere Forum von dem favor haeresis zu absolvieren; sonst müßte bezüglich Hebung der Excommunication — wenn nicht Unkenntnis davon befreit hat — vorher ans Ordinariat berichtet werden. Würde aber die Be-reinigung beim Ordinariat zu lange dauern, und es der *Sylvia* zu schwer werden, ihren sündhaften Zustand so lange mit sich zu schleppen, dann dürfte der Beichtvater auch ohne besondere Bevollmächtigung von Censur und Sünde absolvieren, nur mit der Auflage, innerhalb eines Monats auch diesen Absolutionsfall mit Rom zu bereinigen. *Sylvia* müßte sich daher zu der etwa von Rom aus zu bestimmenden Buße bereit erklären und ihre Zustimmung zu dem Recurs nach Rom geben; sie müßte belehrt werden, dass sie sonst von neuem der Excommunication verfallen würde.

Die Befugnis, ohne specielle Vollmacht von den päpstlichen Fällen unterdessen zu absolvieren, bloß aus dem Grunde, weil das längere Warten dem Beichtkinde zu hart sei, ist durch Decret des heiligen Officiums vom 16. Juni 1897 und päpstlicher Ap-probation den Beichtvätern ausdrücklich ertheilt worden.

Der schwierigste Punkt wird wohl in unserem Falle die oben unter 3. gestellte Forderung bleiben, wenn *Sylvia* die Richtigkeit der Ehe kennt. Wäre eine zeitweilige Entfernung vom Hause nicht möglich, und würde *Sylvia* nicht die Entschiedenheit zeigen, das-jenige anzuwenden, was die nächste Gefahr zu sündigen in eine entfernte umwandelte: dann wäre unter keinen Umständen von Los-prechung die Rede, bis alles würde in Ordnung gebracht sein.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Dispens von feierlichen Gelübden.) Im Jahre 1894 legte Anton J. als Laienbruder des Kapuzinerordens die feierliche Profess ab. Derselbe war, 30 Jahre alt, eingekleidet worden und hatte nach abgelegtem Noviziat im Jahre 1891 die einfachen Ordens-gelübde abgelegt. Er zeigte sich wohl schon damals ziemlich scrupulös, sonst aber entsprach er vollkommen. Später zeigte sich eine tiefe Melancholie in dem Maße, dass er in die Landesirrenanstalt ab-gegeben werden musste. Nach mehr als zweijähriger Pflege constatierte die Direction, dass J. als geheilt entlassen werden könnte, aber warnte entschieden, ihn wieder dem Klosterleben zuzuführen. Anton J. selbst aber bittet das Ordinariat, ihm die Dispens von den Ordensgelübden zu erwirken und gibt an, dass er schon die Profess unfreiwillig ab-gelegt habe und seither noch vielmehr von Scrupeln geängstigt werde, so dass er unmöglich im Orden weiter leben könne; auch wird con-